

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich,

Bundesinnung der  
**Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung.

## I. Geltungsbereich

- a) Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler.
- c) Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die gewerblichen Lehrlinge.

## II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft.

## III. Kollektivvertragslöhne und Lehrlingsentschädigungen

Die ab 1. März 2007 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen sind in den beigeschlossenen Lohntabellen festgelegt:

- a) Lohntabelle für Kürschner und Präparatoren;
- b) Lohntabelle für Gerber, Lederfärber, Rohwarenzurichter, Rohwarenfärber, Lederlackierer, Lederwalker, Appreteure von Leder und Rohwaren;
- c) Lohntabelle für Handschuhmacher und Säckler (Lederbekleidungszeuger);
- d) Lohntabelle für Kappenmacher.

## IV. Tatsächliche Stundenverdienste

Bisherige tatsächliche Stundenverdienste, die über den neu festgesetzten tariflichen Stundenlöhnen liegen, bleiben unberührt. Bei der Prüfung, ob der neue tarifliche Stundenlohn erreicht ist, ist der bisherige Gesamtstundenverdienst des Arbeitnehmers heranzuziehen.

## V. Stück-, Akkord- oder Prämienlöhne

Die bisher geltenden Stück-, Akkord- oder Prämienätze bleiben unverändert, wenn der Durchschnittsverdienst der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe den Bestimmungen des § 7 (6) Rahmenkollektivvertrag vom 1. Mai 2002 entspricht.

Ist dies nicht der Fall, so sind die Stück-, Akkord- oder Prämienätze so aufzustocken, dass sie der Stück-, Akkord- oder Prämiengruppe einen Gruppendurchschnittsverdienst von mindestens 25 % über dem entsprechenden Kollektivvertragslohn ermöglichen.

## **VI. Integrative Berufsausbildung**

Bei Verlängerung eines Lehrverhältnisses gem. § 8 b Abs. 1 BAG idF BGBl I 79/2003 werden für die Bemessung der Höhe der Lehrlingsentschädigung die Lehrjahre aliquot im Verhältnis zur Gesamtlehrzeit verlängert; ergeben sich Teile von Monaten gebührt für das ganze Monat die höhere Lehrlingsentschädigung.

Bei nachträglicher Verlängerung bleibt das der Lehrlingsentschädigung zugrunde liegende Lehrjahr so lange unverändert, bis sich nach dem vorstehenden Satz Anspruch auf die Lehrlingsentschädigung eines höheren Lehrjahres ergibt.

Bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages zu einer Teilqualifizierung gem. § 8 b Abs. 2 BAG idF BGBl I 79/2003 gebührt die Lehrlingsentschädigung des ersten Lehrjahres. Nach einem Jahr erhöht sich dieser Anspruch um ein Drittel der Differenz zwischen der Lehrlingsentschädigung für das erste Lehrjahr und jener für das zweite Lehrjahr, nach zwei Jahren um ein Drittel dieser Differenz.

Die Lehrlingsentschädigungssätze der integrativen Lehre betragen 80 % der Lehrlingsentschädigung des jeweiligen oben angeführten Verwendungsjahres.

## **VII. Anrechnung von integrativer Berufsausbildung**

Wird die teilqualifizierende Ausbildung (einschließlich der Berufsschule im Sinne der Anforderungen des BAG) erfolgreich zurückgelegt, ist sie bei späterer Absolvierung einer Lehrausbildung im gleichen oder einem verwandten Lehrberuf mindestens im Ausmaß des 1. Lehrjahres anzurechnen. Besteht kein Anspruch auf diese Anrechnung, darf die spätere Lehrlingsentschädigung jedenfalls nicht niedriger sein als die während der Teilqualifizierungs-Ausbildung zuletzt bezahlte.

## **VIII. Gemeinsame Erklärung der Kollektivvertragspartner zur Aus- und Weiterbildung**

Die Kollektivvertragspartner betonen die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Betriebe und der Arbeitnehmer/innen. Sie empfehlen, Bildungsinteressen der Arbeitnehmer/innen zu fördern und betrieblich mögliche Rücksicht zu nehmen. Sie heben hervor, dass die diskriminierungsfreie Einbeziehung gerade von Frauen in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges gemeinsames Anliegen ist. Ebenso wichtig ist es, durch rechtzeitige Weiterqualifizierung zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit älterer Arbeitnehmer/innen beizutragen.

## **IX. Abfertigung NEU**

Vereinbaren Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in einen Übertritt aus dem Abfertigungsrecht des Angestelltengesetzes / Arbeiter-Abfertigungsgesetzes in jenes des BMVG (Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz), ist der / die Arbeitnehmer/in bzw. der/die Arbeitgeber/in berechtigt, binnen einem Monat ab Unterzeichnung der Übertrittsvereinbarung ohne Angabe von Gründen von dieser zurückzutreten. Dies gilt nicht, sofern die Übertrittsvereinbarung inhaltlich durch eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs. 1 Z 26 ArbVG (Festlegung von Rahmenbedingungen für den Übertritt in das Abfertigungsrecht des BMVG) bestimmt ist.

## **X. Regelungen für Teilzeitbeschäftigte**

Für Arbeitnehmer/innen, die während des Kalenderjahres von einer Vollbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt übertreten, setzt sich der Urlaubszuschuss und die Weihnachtsremuneration jeweils aus dem der Dienstzeit im Kalenderjahr entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses/der Weihnachtsremuneration vor dem Übertritt und dem entsprechenden Teil nach dem Übertritt zusammen.

## **XI. Allgemeine Arbeitsverhinderungsfälle**

### **§ 16, 1. Satz des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:**

Der/die Arbeitnehmer/in hat, wenn er/sie auf Grund nachstehend angeführter Ereignisse ohne sein/ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert wird, Anspruch auf:

## **XII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

### **§ 20 (1) Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält folgende Fassung:**

Nach Ablauf der Probezeit bzw. schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses, kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von 2 Kalenderwochen einseitig beendet werden.

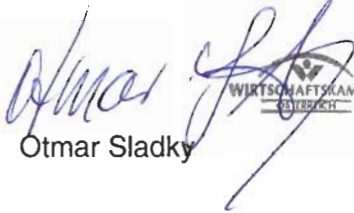
Für durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigungen beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von 20 Jahren 3 Kalenderwochen.

Wien, am 12. März 2007

**WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH,  
Bundesinnung der  
Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler**

Der Bundesinnungsmeister:

Der Bundesinnungsgeschäftsführer:

  
Otmar Sladky

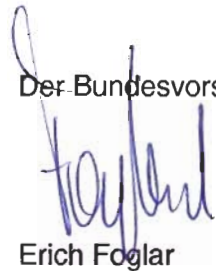
**BUNDESINNUNG DER KÜRSCHNER,  
HANDSCHUHMACHER, GERBER,  
PRÄPARATOREN UND SÄCKLER**  
A-1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63  
Postfach 355

  
Mag. Erwin Czesany

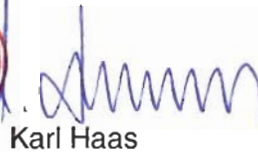
**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

  
Erich Foglar



  
Karl Haas

Der Sekretär:



Monika Kemperle

a) L O H N T A B E L L E  
für Kürschner und Präparatoren

gültig ab 1.3.2007

<b>Lohngruppen:</b>	<b>Stundenlöhne in €</b>
1. Selbständige Kürschner-Präparatoren- fachkraft, Klasse 1	<b>6,79</b>
2. Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 2 nach dem 2. Gehilfenjahr, die der selbständigen Kürschner-Präparatorenfachkraft zur Hand arbeitet	<b>6,36</b>
3. Kürschner-Präparatorenfachkraft, Klasse 3, im 1. und 2. Jahr nach der Auslehre	<b>5,89</b>
4. Pelz-Maschinnähen, Klasse 1	<b>5,93</b>
5. Pelz-Maschinnähen, Klasse 2, im 1. und 2. Jahr der Beschäftigung	<b>5,70</b>
6. Staffieren	<b>5,76</b>
7. Hilfsarbeiten	<b>5,70</b>
 <b>Lehrlingsentschädigungen:</b>	 <b>monatlich €</b>
im 1. Lehrjahr monatlich	<b>342,00</b>
im 2. Lehrjahr monatlich	<b>465,00</b>
im 3. Lehrjahr monatlich	<b>612,00</b>

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

## b) LOHNTABELLE

**für Gerber, Lederfärber, Rohwarenzurichter, Rohwarenfärber,  
Lederlackierer, Lederwalker, Appreteure von Leder und Rohwaren**

gültig ab 1.3.2007

<b>Lohngruppen:</b>	<b>Stundenlöhne in €</b>
1. Facharbeiter	<b>6,30</b>
2. Qualifizierte angelernte Arbeiter	<b>5,89</b>
3. Angelernte Arbeiter	<b>5,73</b>
4. Hilfsarbeiten	<b>5,70</b>

<b>Lehrlingsentschädigungen:</b>	<b>monatlich €</b>
im 1. Lehrjahr monatlich	<b>342,00</b>
im 2. Lehrjahr monatlich	<b>465,00</b>
im 3. Lehrjahr monatlich	<b>612,00</b>

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

### c) LOHNTABELLE

#### für Handschuhmacher und Säckler (Lederbekleidungserzeuger)

gültig ab 1.3.2007

<b>Lohngruppen:</b>	<b>Stundenlöhne in €</b>
1. Facharbeiter	<b>6,30</b>
2. Facharbeiter bis zum 3. Gehilfenjahr	<b>5,90</b>
3. Selbständiges Maschinnähen	<b>5,89</b>
4. Maschinnähen in den ersten 2 Jahren	<b>5,73</b>
5. Hilfsarbeiten	<b>5,70</b>

<b>Lehrlingsentschädigungen:</b>	<b>monatlich €</b>
im 1. Lehrjahr monatlich	<b>342,00</b>
im 2. Lehrjahr monatlich	<b>465,00</b>
im 3. Lehrjahr monatlich	<b>612,00</b>

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höherer Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.

## d) LOHNTABELLE

### für Kappenmacher

gültig ab 1.3.2007

<b>Lohngruppen:</b>	<b>Stundenlöhne in €</b>
<u>Gelernte Arbeiten, Bügeln, Zuschneiden:</u>	
unselbständig	<b>5,89</b>
selbständig	<b>6,79</b>
<u>Maschinnähen:</u>	
unselbständig	<b>5,70</b>
selbständig	<b>5,89</b>
Handnähen	<b>5,70</b>
Handbügeln	<b>6,04</b>
Hilfsarbeiten	<b>5,70</b>

Unter den im vorstehenden Schema als selbständig bezeichneten Kräften sind solche zu verstehen, die sämtliche in ihren Sparten im Betrieb anfallenden Arbeiten (Kappenarbeiten) selbständig ausführen können.

<b>Lehrlingsentschädigungen:</b>	<b>monatlich €</b>
im 1. Lehrjahr monatlich	<b>465,00</b>
im 2. Lehrjahr monatlich	<b>612,00</b>

**Lehrlingen**, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr die Lehrlingsentschädigung in der Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist der Lehrling in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt, so gebührt im darauf folgenden Lehrjahr wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechende Lehrlingsentschädigung.